



## MWST-Info

# Steuerpflicht

(Art. 10 - 17 MWSTG und Art. 8 - 11 MWSTV)

Die **MWST** ist eine **Selbstveranlagungssteuer**. Jede Person, Personengesamtheit usw., die ein Unternehmen betreiben, haben ihre **Steuerpflicht selber abzuklären**. Sofern die Voraussetzungen für die Steuerpflicht im Inland erfüllt sind, haben sich die steuerpflichtigen Personen **innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich anzumelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG)**. Die steuerpflichtige Person erhält dann nebst der MWST-Nr. verschiedene Unterlagen, die hilfreich sind, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Die Steuerpflicht bei der Einfuhr von Gegenständen wird in dieser MWST-Info nicht behandelt.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

**Abkürzungen**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3.10.2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12.6.2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Verordnung vom xx.xx.2009 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SchKG	Bundesgesetz vom 11.4.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in dieser Info

**Steuersätze**

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz; 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz; 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

**Inhaltsverzeichnis**

A	Steuerpflicht (ohne Gemeinwesen).....	4
1	Wer kann steuerpflichtig werden? .....	4
1.1	Betreiben eines Unternehmens .....	4
2	Steuerpflicht .....	5
2.1	Was die Steuerpflicht auslösen kann .....	5
2.2	Was die Steuerpflicht nicht auslöst.....	5
3	Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 MWSTG) .....	6
4	Zusammenfassende Grafik zur Abklärung der Steuerpflicht: .....	6
5	Beginn der Steuerpflicht .....	6
5.1	Betreiber von Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern.....	6
5.2	Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmensbetreiber .....	7
5.3	Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und Eintragung ins Mehrwertsteuerregister .....	7
5.4	<i>Beispiele</i> .....	7
5.5	Einlageentsteuerung .....	8
6	Ende der Steuerpflicht .....	8
6.1	Grundsätze.....	8
6.2	Wegfall der Bedingungen für die Steuerpflicht .....	8
6.3	Sonderfälle .....	8
6.3.1	Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 - 49 MWSTG) unterliegende Leistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG) .....	8
6.3.2	Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne Geschäftstätigkeit im Inland (Art. 8 MWSTG e contrario) .....	9
B.	Gemeinwesen .....	9
1	Wer ist steuerpflichtig? .....	9
1.1	Steuersubjekt (Art. 12 Abs. 1 und 2 MWSTG) .....	9
1.2	Steuerpflicht (Art. 12 Abs. 3 MWSTG e contrario) .....	9
1.3	Was die Steuerpflicht auslösen kann .....	9
1.4	<i>Beispiele</i> .....	10
1.5	Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11/Art. 12 Abs. 3 MWSTG).....	10
2	Beginn/Ende der Steuerpflicht, Befreiung/Verzicht auf Befreiung von der Steuerpflicht.....	10
2.1	Grafik: Abklärung der Steuerpflicht (nach mehrwertsteuerlicher Qualifizierung der Leistungen) .....	10
C.	Weitere im Zusammenhang mit der Steuerpflicht wichtige gesetzliche Bestimmungen.....	10
1.	Mithaftung/Steuernachfolge/Steuersubstitution .....	10
2.	Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG) .....	11

Entwurf vom 25.1.2019

## A **Steuerpflicht (ohne Gemeinwesen)**

### 1 **Wer kann steuerpflichtig werden?**

Die Steuerpflicht hängt davon ab, ob im Sinne des Gesetzes ein Unternehmen betrieben wird, nicht aber davon, ob damit bereits Umsätze erzielt werden. Damit indessen nicht jeder den mit einer Steuerpflicht verbundenen Abrechnungspflichten nachkommen muss, sieht das Gesetz eine Befreiung von der Steuer vor, wenn die Einnahmen aus steuerbaren Leistungen (s. Ziffer 1.1.5) weniger als CHF 100'000 (resp. weniger als CHF 150'000) betragen. Es ist folglich zu unterscheiden zwischen einer obligatorischen Steuerpflicht und einer Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung.

#### 1.1 **Betreiben eines Unternehmens**

Ein **Unternehmen betreibt**, wer:

eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete **berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig** ausübt; und unter eigenem Namen **nach aussen auftritt**.

Eine **nachhaltige Erzielung von Einnahmen** setzt ein auf eine gewisse Dauer angelegtes, planmässiges Vorgehen des Unternehmers voraus. Auch eine kurze Dauer genügt, wenn die Tätigkeit in dieser Zeit intensiv ausgeübt wird (z.B. der einmalige Betrieb eines Verpflegungsstandes an einem drei Tage dauernden Fest).

Eine **berufliche oder gewerbliche Tätigkeit** liegt vor, wenn Güter produziert oder mit Gütern gehandelt oder Dienstleistungen erbracht werden und diese für den Austausch auf dem Markt oder für den privaten Konsum Dritter bestimmt sind, also z.B. kommerzielle, industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten, nicht aber die Pflege eines Hobbys oder einer Liebhaberei. Die Tätigkeit muss darauf ausgerichtet sein, Einnahmen zu erzielen. Hingegen muss die Tätigkeit weder gewinnbringend sein noch muss die Absicht bestehen, mit dieser Tätigkeit Gewinne zu erzielen.

**Selbständigkeit** bedeutet das Erbringen der Leistung im eigenen Namen, auf eigenes wirtschaftliches und unternehmerisches Risiko sowie in betriebswirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Unabhängigkeit. Die selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit schliesst die reinen Lohnbezüger aus. Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gelten als unselbständige Erwerbstätigkeiten. Demgegenüber kann die Selbständigkeit bei "Akkordanten" mit eigenem Fahrzeug, Werkzeug usw. grundsätzlich angenommen werden.

Ein Unternehmen betreibt zum Beispiel:

- Ein Turnverein, der einmal jährlich ein Fest organisiert und dafür Eintrittsgelder verlangt;
- wer regelmässig und systematisch Käufe und Verkäufe von Gegenständen über eine Auktionsplattform tätigt;
- eine Schönheitskönigin mit ihren Auftritten gegen Entgelt;
- ein Sportler bei der Erzielung von Gewinngeldern.

Kein Unternehmen betreibt zum Beispiel:

- Eine Privatperson, die einmalig drei Autos aus ihrer Sammlung verkauft;
- wer den Hausrat des eigenen Haushalts veräussert.

Das **Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen** stellt eine **unternehmerische Tätigkeit** im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes dar (Art. 9 MWSTV).

#### 1.2 **Rechtsform**

In welcher Rechtsform der Unternehmensträger das Unternehmen betreibt, spielt für die Festlegung der Steuerpflicht keine Rolle. Folgende Personen, Personengesamtheiten und Einrichtungen können beispielsweise ein Unternehmen betreiben:

- natürliche Personen (z.B. Inhaber einer oder mehrerer Einzelunternehmen);
- einfache Gesellschaften, die gegen aussen unter gemeinsamem Namen auftreten (z.B. ARGE Baustelle XY, Coiffeursalon Tanja und Werner);
- Personengesellschaften (z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften);
- Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z.B. AG, GmbH);
- Betriebsstätten;
- unselbständige öffentliche Anstalten;
- Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit (z.B. eine im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaft als einfache Gesellschaft);
- Veranstalter von Publikums- und Festanlässen;
- Verbände und Vereine;
- Gemeinnützige Institutionen;
- Betriebe, Ämter und andere Dienststellen der öffentlichen Hand (diese Unternehmensart wird im nachfolgenden Ziffer 2 separat erläutert);
- ausländische Unternehmen, die im Inland steuerbare Leistungen erbringen.

- ☞ Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen, erfüllen die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht und können sich nicht registrieren lassen.

## 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer

- ein Unternehmen betreibt und
- dabei jährlich CHF 100'000 und mehr Einnahmen aus steuerbaren Leistungen (s. Ziffer 1.3.1) erzielt.

Solange die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht wird, ist der Betreiber des Unternehmens von der Steuerpflicht befreit.

- ☞ Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von CHF 150'000 aus steuerbaren Leistungen von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG). Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird nachfolgend immer nur die Umsatzlimite von CHF 100'000 erwähnt.

Die Umsatzlimite von CHF 100'000 bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Mehrwertsteuer, wobei bei Unternehmen mit ausschliesslich Bar- oder Kreditgeschäften auch auf die vereinnahmten Entgelte abgestellt werden kann (z.B. Verkauf von Brot und Kuchen auf dem Markt).

Der **Sitz im Inland** sowie **alle inländischen Betriebsstätten** bilden zusammen **ein Steuersubjekt** (Art. 10 Abs. 3 MWSTG). Ebenfalls als ein einziges Steuersubjekt gelten alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens (Art. 7 MWSTG). Als **Betriebsstätte** gilt eine **feste Geschäftseinrichtung**, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten gelten zum Beispiel (Art. 7 MWSTG):

- eine Zweigniederlassung;
- eine Fabrikationsstätte;
- eine Werkstätte;
- eine ständige Vertretung.

Nicht als Betriebsstätten gelten zum Beispiel:

- reine Auslieferungslager und Forschungsstätten;
- Informations-, Repräsentations- und Werbebüros, die für das Unternehmen nur Hilfstätigkeiten ausüben.

### 2.1 Was die Steuerpflicht auslösen kann

Die Entgelte, die mit den nachfolgend aufgeführten Leistungen erzielt werden, sind im Rahmen der Abklärung der Steuerpflicht bei der Ermittlung der Umsatzhöhe zu berücksichtigen:

- steuerbare Lieferungen im Inland (Ort der Lieferung im Inland; Art. 7 MWSTG), auch wenn die Gegenstände exportiert werden (Art. 23 MWSTG);
- Lieferungen von Gegenständen vom Ausland ins Inland, sofern der Leistungserbringer im Zeitpunkt der Einfuhr über eine bewilligte Unterstellungserklärung (mittels Formular 1236) verfügt (Art. 4 MWSTG);
- steuerbare Dienstleistungen im Inland (Ort der Dienstleistung im Inland; Art. 8 MWSTG);
- steuerbare Dienstleistungen nach Artikel 8 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung zwar im Inland ist, die aber aufgrund von Artikel 23 MWSTG von der MWST befreit sind;
- Bezug von Leistungen gemäss Artikel 45 Absatz 1 MWSTG, welche der Bezugsteuer unterliegen. Siehe hierzu auch MWST-Info Bezugsteuer.

☞ Über die der Inlandsteuer unterliegenden Leistungen informiert die MWST-Info Steuerobjekt ausführlich.

### 2.2 Was die Steuerpflicht nicht auslöst

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sowie weiteren Geldflüsse sind für die Abklärung der Steuerpflicht nicht zu berücksichtigen:

- Entgelte für von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Art. 21 MWSTG;
- Entgelte für Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte);
- Entgelte für Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten (Art. 8 MWSTG);
- Nicht-Entgelte gemäss Art. 18 Absatz 2 MWSTG;
- Einnahmen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- Umsätze, die nicht beruflicher oder gewerblicher Natur sind respektive denen die erforderliche Nachhaltigkeit fehlt. Zum Beispiel: Veräusserung eines Autos durch eine Privatperson (Tätigkeit im privaten Bereich).

☞ Weitere Informationen im Zusammenhang mit Leistungen und Umsätzen, die die Steuerpflicht nicht nach sich ziehen, enthält die MWST-Info Steuerobjekt.

### 3 Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 MWSTG)

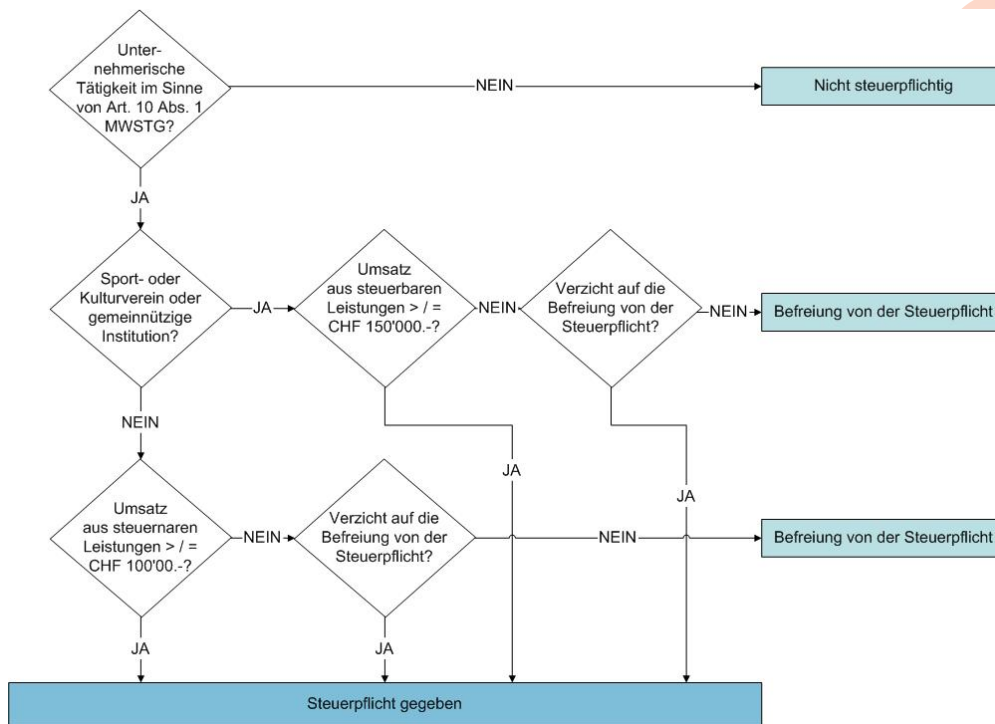
Wer ein Unternehmen betreibt (vgl. Ziffer 1.1) und aufgrund des Gesetzes grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit ist, weil er oder sie weniger als CHF 100'000 Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erzielt, hat das Recht, **auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten**.

Der Verzicht auf die Befreiung kann **frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode** erklärt werden (Art. 14 Abs. 4 MWSTG) und **gilt für mindestens eine Steuerperiode** (Art. 11 Abs. 2 MWSTG). Als Steuerperiode gilt, solange Artikel 34 Absatz 3 MWSTG nicht in Kraft ist, das Kalenderjahr (Art. 34 MWSTG). Auf die **Befreiung der Steuerpflicht** kann somit auch ein Unternehmen verzichten, das noch überhaupt keinen Umsatz getätigt hat. Dies gilt auch für Unternehmen, die Umsätze mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu erzielen beabsichtigen, sofern sie für die freiwillige Versteuerung dieser Leistungen optieren werden (vgl. Art. 22 MWSTG).

#### Beispiel

Neu gegründetes "Start-up-Unternehmen", welches vorerst nur investiert und noch keine Erträge erzielt.

### 4 Zusammenfassende Grafik zur Abklärung der Steuerpflicht:



### 5 Beginn der Steuerpflicht

#### 5.1 Betreiber von Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 1 MWSTG).

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald absehbar ist, dass die (Umsatz-)Grenzen von CHF 100'000 innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten werden (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Bei Unternehmensbetreibern, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern, endet die Befreiung von der Steuerpflicht mit der Aufnahme dieser Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, **wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass die massgebliche Umsatzgrenze innerhalb der nächsten zwölf Monate überschritten wird** (Art. 11 Abs. 2 MWSTV).

Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden, ob die Betragsgrenze von CHF 100'000 überschritten wird, ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten seit Beginn oder Erweiterung der Geschäftstätigkeit eine erneute Beurteilung vorzunehmen (Art. 11 Abs. 3 MWSTV).

Ist nach Ablauf dieser drei Monate anzunehmen, dass die Umsatzgrenze überschritten werden wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht. Die neu steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie rückwirkend mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit beziehungsweise der Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder mit dem Beginn des vierten Monats (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 MWSTV) steuerpflichtig werden will. Dabei ist zu beachten, dass bei der Eintragung auf den 4. Monat des Geschäftsjahres bei der Einlageentsteuerung eine Abschreibung für ein ganzes Jahr vorzunehmen ist.

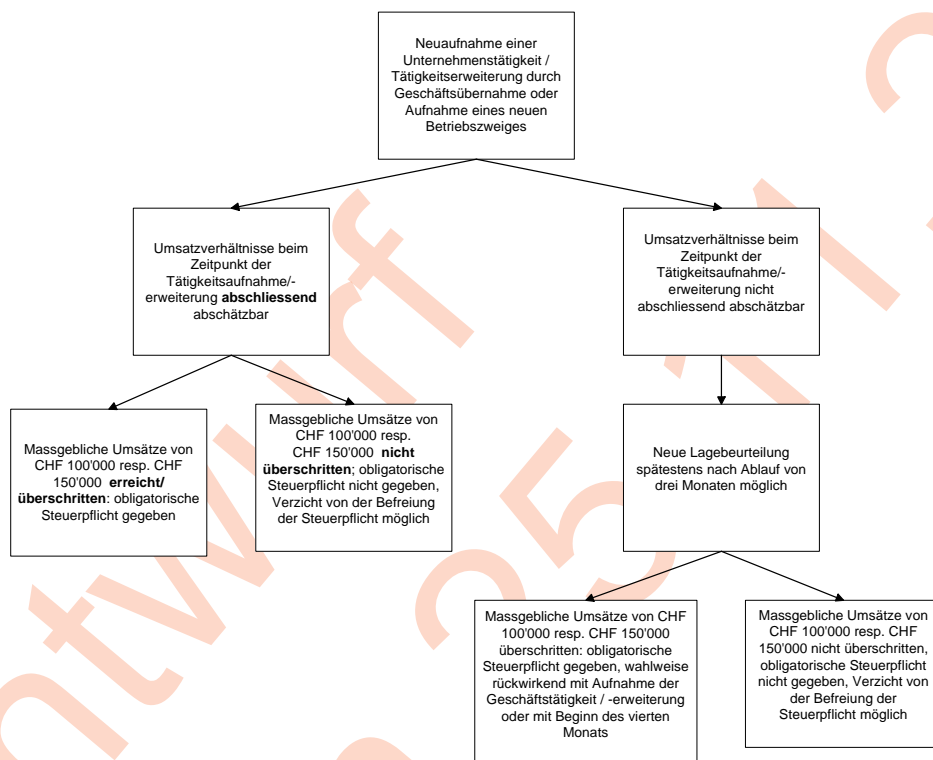
Ist bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder deren Erweiterung absehbar, dass **innerhalb der nächsten 12 Monate** die **Umsatzgrenze überschritten** wird, muss sich die steuerpflichtige Person unaufgefordert **innert 30 Tagen** bei der ESTV als steuerpflichtige Person schriftlich anmelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG).

## 5.2 Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmensbetreiber

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten **Geschäftsjahr** erzielten Einnahmen aus steuerbaren Leistungen CHF 100'000 erreicht hat (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet nach Ablauf des **Geschäftsjahres**, in welchem die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschritten wurde. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen (Art. 11 Abs. 1 MWSTV). In diesem Fall muss sich die steuerpflichtige Person unaufgefordert innert 30 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres bei der ESTV als steuerpflichtige Person schriftlich anmelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG). Sie wird auf den Beginn des neuen Geschäftsjahres steuerpflichtig.

## 5.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und Eintragung ins Mehrwertsteuerregister



## 5.4 Beispiele

### Fall A (Unternehmen, das die Geschäftstätigkeit neu aufgenommen hat)

- Geschäftsjahr: 01.03. - 31.12.2010
- Umsatz
 

- steuerbarer Inlandumsatz	CHF	60'000.--
- steuerbefreiter Export (Inlandlieferung mit Befreiung wegen vorliegendem Ausfuhrnachweis)	CHF	25'000.--
Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung	CHF	85'000.--
- Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate) CHF 102'000.--

In diesem Beispiel war bei Aufnahme der Tätigkeit nicht absehbar, dass die Umsatzlimite in den nächsten 12 Monaten überschritten wird. Da das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, erfordern die auf 12 Monate hochgerechneten Einnahmen aus steuerbaren/-befreiten Leistungen den Eintrag im MWST-Register per 01.01.2011.



Wurde die Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

**Fall B (seit mehreren Jahren bestehendes Unternehmen, das von der Steuerpflicht befreit war)**

- Geschäftsjahr 01.07.2010 - 30.06.2011
- Umsatz
  - steuerbarer Inlandumsatz CHF 110'000.--
  - von der Steuer ausgenommener Umsatz CHF 30'000.--
  - Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung CHF 140'000.--
- Massgebender Umsatz für die Ermittlung der Steuerpflicht CHF 110'000.--

Die Umrechnung des bis 31.12.2010 generierten Umsatzes auf ein Jahr begründete noch keine Steuerpflicht, am Ende des Geschäftsjahres sind hingegen die massgeblichen Limiten überschritten.

Eintrag im Register der Steuerpflichtigen per 01.07.2011 (Beendigung der Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres).

**Fall C**

- Aufnahme der Geschäftstätigkeit per 01.10.2010
- Mutmasslicher Jahresumsatz nicht bestimmbar

Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit aber von der Steuerpflicht befreit per 01.10.2010.

Neubeurteilung der Situation nach 3 Monaten:

- Erbrachte Leistungen (fakturierte und angefangene Leistungen) 01.10.2010 - 31.12.2010 CHF 30'000.--
- Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate) CHF 120'000.--

Die Befreiung von der Steuerpflicht ist nicht mehr gegeben.

Die steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie per 01.10.2010 oder 01.01.2011 ins MWST-Register eingetragen werden will.

**5.5 Einlageentsteuerung**

Über eine **allfällige Einlageentsteuerung bei Beginn der Steuerpflicht** infolge obligatorischer Steuerpflicht oder bei Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht gibt die MWST-Info Nutzungsänderung/Privatanteile Auskunft.

**6 Ende der Steuerpflicht****6.1 Grundsätze**

Die Steuerpflicht nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG endet:

- mit dem Ende der unternehmerischen Tätigkeit;
- bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

In diesen beiden Fällen hat sich die **steuerpflichtige Person innert 30 Tagen bei der ESTV schriftlich abzumelden** (Art. 66 Abs. 2 MWSTG).

☞ Über einen allfällig zu versteuernden **Eigenverbrauch** beim **Ende der Steuerpflicht** gibt die MWST-Info Nutzungsänderung/Privatanteile Auskunft.

**6.2 Wegfall der Bedingungen für die Steuerpflicht**

Sind die **Bedingungen für die Steuerpflicht nicht mehr erfüllt** und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz von CHF 100'000 auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so ist die Abmeldung frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in der der massgebende Umsatz erstmals nicht mehr erreicht worden ist (Art. 14 Abs. 5 MWSTG).

Eine **Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht** nach Art. 11 MWSTG. Der Verzicht gilt ab Beginn der Steuerperiode, die der Steuerperiode folgt, in der die Bedingungen der obligatorischen Steuerpflicht nicht mehr erfüllt sind.

**6.3 Sonderfälle****6.3.1 Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 - 49 MWSTG) unterliegende Leistungen erbringen** (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)



Ausländische Unternehmen, die ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen, *sind grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit*.

Ausnahmen:

- Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG);
- Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Elektrizität oder Erdgas an nicht steuerpflichtige Empfänger liefern (Art. 10 MWSTV).

☞ Siehe MWST-Info Bezugsteuer

**6.3.2 Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne Geschäftstätigkeit im Inland** (Art. 8 MWSTV e contrario)

Unternehmensbetreiber mit Sitz im Ausland, die im Inland keine Leistungen erbringen, werden nicht obligatorisch steuerpflichtig und können auch nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

**B. Gemeinwesen**

**1 Wer ist steuerpflichtig?**

**1.1 Steuersubjekt (Art. 12 Abs. 1 und 2 MWSTG)**

Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die *autonomen Dienststellen* von Bund, Kantonen und Gemeinden und die *übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts*, wobei sich Dienststellen des gleichen Gemeinwesens zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen können.

Hier: Art. 12 Abs. 1 und 2 MWSTV einfügen.

👁 Juristische Personen des Privatrechts gelten nicht als Gemeinwesen.

**1.2 Steuerpflicht (Art. 12 Abs. 3 MWSTG e contrario)**

Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn ein Steuersubjekt des Gemeinwesens folgende Bedingungen *kumulativ* erfüllt:

- Umsatz pro Jahr von mehr als **CHF 25'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen**; und
- **steuerbarer Gesamtumsatz aus Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen pro Jahr von mindestens CHF 100'000.**

Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

**1.3 Was die Steuerpflicht auslösen kann**

Leistungen, die oft und typischerweise von Gemeinwesen angeboten werden, die aber auch von Nichtgemeinwesen erbracht werden können, werden in der Verordnung beispielhaft aufgeführt (Art. 14 MWSTV). Solche Tätigkeiten gelten als unternehmerisch und sind damit steuerbar:

- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, Telekommunikationsdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen;
- Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen;
- Beförderung von Gegenständen und Personen;
- Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
- Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;
- Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
- Lagerhaltung;
- Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- Tätigkeiten der Reisebüros;
- Leistungen von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- Tätigkeiten von Amtsnotaren;
- Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
- Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung;
- Tätigkeiten, die durch die vorgezogenen Entsorgungsgebühren gestützt auf Artikel 32a<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) finanziert werden;
- Tätigkeiten im Rahmen von Verkehrsanlagen;

- Rauchgaskontrollen;
- Werbeleistungen.

## 1.4 Beispiele

### Fall A

Das Elektrizitätswerk EW als Steuersubjekt eines Gemeinwesens erbringt für CHF 100'000 Stromlieferungen an Nichtgemeinwesen, für CHF 50'000 Stromlieferungen an Dienststellen des eigenen Gemeinwesens und für CHF 70'000 an andere Gemeinwesen. Die Bedingungen für die Steuerpflicht sind erfüllt. Die Stromlieferungen an Nichtgemeinwesen für CHF 100'000 und an andere Gemeinwesen für CHF 70'000 sind zu versteuern, nicht aber die übrigen CHF 50'000 aus Lieferungen an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens (führen jedoch zu einer Vorsteuerkorrektur; siehe MWST-Branchen-Info Gemeinwesen).

### Fall B

Ein Werkhof als Steuersubjekt erbringt Schneeräumungsarbeiten an die eigene Gemeinde (CHF 200'000), die umliegenden Gemeinden (CHF 120'000) und vereinzelt auch an Nichtgemeinwesen (Schneeräumung von Privatstrassen im Umfang von CHF 15'000). Die gegenüber Nichtgemeinwesen erbrachten gleichartigen Leistungen (Schneeräumen) übersteigen den Betrag von CHF 25'000 nicht. Somit sind die gegenüber der eigenen Gemeinde und den anderen Gemeinden erbrachten Schneeräumungsarbeiten nicht steuerbar. Die Dienststelle wird nicht obligatorisch steuerpflichtig.

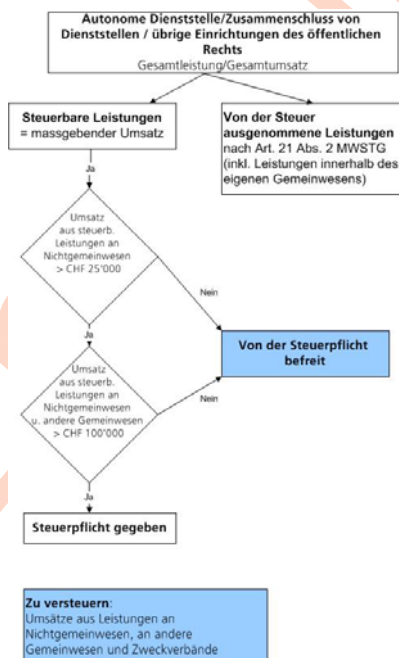
## 1.5 Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11/Art. 12 Abs. 3 MWSTG)

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange es die unter Ziffer 1.2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht. Es hat das Recht, **auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten** und so freiwillig steuerpflichtig zu werden.

## 2 Beginn/Ende der Steuerpflicht, Befreiung/Verzicht auf Befreiung von der Steuerpflicht

Mit Ausnahme der **spezifischen Umsatzlimiten**, welche für die **Gemeinwesen** und die **übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts** Gültigkeit haben, kann für die Themenbereiche Beginn/Ende der Steuerpflicht sowie Befreiung/Verzicht auf Befreiung von der Steuerpflicht auf die Ausführungen in Teil A, **Ziffer 2 und 3 dieses MWST-Info-Blattes** verwiesen werden.

### 2.1 Grafik: Abklärung der Steuerpflicht (nach mehrwertsteuerlicher Qualifizierung der Leistungen)



## C. Weitere im Zusammenhang mit der Steuerpflicht wichtige gesetzliche Bestimmungen

### 1. Mithaftung/Steuernachfolge/Steuersubstitution

Wir verweisen auf folgende Artikel:

- Mithaftung [☞ Art. 15 MWSTG](#)
- Steuernachfolge [☞ Art. 16 MWSTG](#)
- Steuersubstitution [☞ Art. 17 MWSTG](#)

## 2. *Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG)*

Juristische und natürliche Personen, welche unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen.

Der Sitz oder die Betriebsstätte der Gruppenmitglieder muss sich in der Schweiz befinden.

☞ Ausführlichere Informationen zur Gruppenbesteuerung enthält die [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#).

Entwurf  
vom 25.11.2009

### *Zuständigkeiten*

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### *Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:*

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)

*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### *Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:*

- In elektronischer Form

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- In Papierform **gegen Verrechnung**

Bestellung an:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

[www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)